

Sitzung der Gemeindevertretung am 16.11.2017

Punkt 3 der Tagesordnung

„Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen den Beitritt der Gemeinde Rimbach in den Zweckverband „Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal“ und über die Durchführung eines Bürgerentscheids“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 16.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das vorliegende Bürgerbegehren gegen den Beitritt der Gemeinde Rimbach zum Zweckverband „Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal“ ist zulässig und es wird gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO beschlossen, einen Bürgerentscheid durchzuführen.
2. Ein Abhilfebeschluss im Sinne von § 8b Abs. 4 Satz 3 HGO („Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt“) wird nicht gefasst.
3. Der Bürgerentscheid findet zusammen mit der Bürgermeisterwahl statt und wird festgelegt auf Sonntag, 04. März 2018.
4. Die zu entscheidende Frage im Bürgerentscheid hat folgenden Wortlaut:
„Soll die Gemeinde Rimbach, wie in der Gemeindevertretersitzung am 28.06.2017 beschlossen, der Satzung des Zweckverbandes ‚Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal‘ zustimmen und damit dem Zweckverband beitreten?“
5. Die Stellungnahme der Gemeindevertretung lautet wie folgt:
„Die Gemeindeorgane – Gemeindevorstand und Gemeindevertretung – unterstützen den Beitritt der Gemeinde Rimbach in den Zweckverband ‚Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal‘ und empfehlen, beim Bürgerentscheid mit ‚Ja‘ zu stimmen. Mit der Schaffung eines Interkommunalen Gewerbegebietes haben die Gemeinden Fürth, Mörlenbach und Rimbach die Chance, ein gemeinsames Gewerbegebiet zu schaffen. Dieses Gebiet befindet sich auf den Gemarkungsflächen der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach. In den seit über fünf Jahren laufenden Vorbereitungen hat sich herausgestellt, dass einzig ein sogenannter Zweckverband möglich ist, um das Gewerbegebiet zu erschließen und die Flächen zu vermarkten. Einzig deshalb, weil nur mit dieser Art der Zusammenarbeit die Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) auf die beteiligten Kommunen verteilt werden können. Der Zweckverband (‚Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal‘) ist dabei auf die Zukunft ausgerichtet. Das bedeutet auch, dass im Einvernehmen der Zweckverbandskommunen am Ende auch ein anderes Gebiet favorisiert werden könnte, falls sich der jetzt ins Auge gefasste Standort nicht realisieren lässt. Interkommunale Zusammenarbeit hat in Hessen einen sehr hohen Stellenwert. Dem Entwurf des Landesentwicklungsplans 2020 ist zu entnehmen, dass künftige Gewerbegebietsentwicklungen nur noch nach interkommunalen Absprachen erfolgen sollen. Auch deshalb ist eine Mitwirkung Rimbachs im Zweckverband unbedingt sinnvoll und zukunftsweisend.

Weitere Gründe, die für den Zweckverband sprechen:

1. Eine kommunale Bauleitplanung besteht im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan und aus dem Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan werden die grundlegenden baurechtlichen Angelegenheiten geregelt. Alle Entscheidungen zum Flächennutzungsplan bleiben auch künftig in der Hand der Rimbacher Gemeindevertretung. Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes wird sodann der Bebauungsplan aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird auch vom Zweckverband nach den gleichen gesetzlichen Grundlagen öffentlich-rechtlich durchgeführt.

2. *Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltverbände zum Flächennutzungsplan liegen der Gemeinde vor und werden bearbeitet. Das Verfahren soll nach der abschließenden Vorlage aller Umweltberichte fortgesetzt werden.
Die Gemeinde führt das betreffende Verfahren vollständig transparent durch.*
 3. *Die Flächen wurden nach langer und intensiver Suche präferiert, nachdem zuvor weitere Alternativen in einer Potenzialanalyse fachlich untersucht worden waren.*
 4. *Falls die Gemeinde Rimbach dem Zweckverband nicht beitrifft, kann das Gewerbegebiet dennoch von den Gemeinden Fürth und Mörlenbach auf den verbliebenen Flächen der Gemeinde Mörlenbach realisiert werden.*
 5. *Die Gemeinde Rimbach arbeitet bereits seit Jahrzehnten mit anderen Kommunen in weiteren Zweckverbänden sehr eng und erfolgreich zusammen (Abwasserverband Oberes Weschnitztal, Abfallzweckverband Bergstraße, Gewässerverband Bergstraße).*
 6. *Jeder Zweckverband, auch der für das Gewerbegebiet zu gründende, entsteht nach demokratischen Grundsätzen und arbeitet nach den gesetzlichen Regelungen (z.B. Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit). Die kommunalen Vertreter werden von der Gemeindevertretung in die Zweckverbandsversammlung gewählt und vertreten dort deren Interessen. Es ist normaler demokratischer Brauch, dass bei einer paritätischen Besetzung der Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten die Mehrheit entscheidet und deshalb durchaus auch Rimbacher Vertreter genauso überstimmt werden können wie Fürther oder Mörlenbacher Vertreter.*
 7. *Der ‚Vorratsbeschluss‘ vom 28.6.2017 stellt sicher, dass bei planungsrechtlichen Dingen der Bauleitplanung die Rimbacher Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erst ein Votum der öffentlich tagenden Gemeindevertretung einholen müssen.*
 8. *Die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal“ ist zweckmäßig und geboten. Es wird dort der formale Rahmen für eine weitere Zusammenarbeit der drei beteiligten Gemeinden für die Entwicklung eines Gewerbegebietes vereinbart, mit der auch das oft beklagte „Kirchturmdenken“ ein Stück weit überwunden werden soll.*
 9. *Durch das Gewerbegebiet werden wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen. Dies reduziert die Pendlerbewegung zur Bergstraße und in den badischen Raum, erhält und fördert das Wirtschaftsleben im Weschnitztal und verhindert das Abwandern von jungen Menschen und Arbeitsplätzen.*
 10. *Die Gemeinde Rimbach verfügt über keinerlei Entwicklungsflächen für Gewerbegebiete. Nur durch die Interkommunale Zusammenarbeit ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen für Rimbach möglich.*
6. Der Gemeindevorstand wird gebeten, den Vertrauenspersonen die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 8b Abs. 4 HGO in Form eines förmlichen Verwaltungsaktes mitzuteilen.